



Richtlinie über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadtstadt Eschwege hat in ihrer Sitzung am 15.12.2011 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Kreisstadt Eschwege übernimmt Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Kreisstadtstadt Eschwege für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Kreisstadtstadt Eschwege verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 31.12. des Jahres bei der Kreisstadt Eschwege einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den **europarechtlichen Beihilfevorschriften** vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. I Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der "Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen" (ABI. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, s.5 ff.).
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich **nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten** im Sinne der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" (ABI. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, s.2 ff.). Dies ist der Kreisstadt Eschwege auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2.5. Der **verbürgte Teil des Darlehens**, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf **insgesamt 1.500.000 Euro** je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen.

Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von maximal 1.500.000 EUR bzw. 750.000 EUR entspricht einem Beihilfewert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR, der **in einem Zeitraum von drei Steuerjahren** nicht überschritten werden darf.

Die Höhe der Bürgschaft darf **maximal 80 %** des Darlehens betragen.

Bei Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (sog. „DAWI“-Unternehmen) erbringen, kann die Höhe der Bürgschaft bis zu 100% des Darlehens betragen.

3. Kosten

- 3.1 Für die Übernahme der Bürgschaft werden laufende Entgelte erhoben.
- 3.2 Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunale verbürgte und für grundbuchlich gesicherte Darlehen bezogen auf den gewährten Bürgschaftsgesamtbetrag festgesetzt.
- 3.3 Die Gebühr ist jeweils zur Hälfte am 30.04. und am 30.10. des aktuellen Jahres fällig.
- 3.4 Die Kreisstadt Eschwege kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, eine Gebühr zu erheben.

Eschwege, den 10.01.2012

gez. Heppe

(L.S.)

gez. Brill

H e p p e
Bürgermeister

B r i l l
Erster Stadtrat
und
Stadtkämmerer